

## 524 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (131 der Beilagen): Protokoll zur Abänderung des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Das vorliegende Protokoll wurde am 6. März 1970 in London unterzeichnet. Es schränkt den Anwendungsbereich des Vollstreckungsvertrages insoweit ein, als seine Bestimmungen bis zum Inkrafttreten des Pariser Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten auf gerichtliche Entscheidungen über Haftpflichtansprüche aus Atomschäden keine Anwendung finden, hat aber nur für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des genannten Übereinkommens zwischen den beiden Vertragsstaaten Bedeutung.

Das vorliegende Protokoll ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. Hierbei hat der Ausschuß im Text der Regierungsvorlage folgende Druckfehlerberichtigung vorgenommen:

Im Artikel 1 Absatz 3 tritt an Stelle des Wortes „Urspruch“ das Wort „Ursprung“. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hauser, Dr. Kranzlmayr und DDr. König sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Protokolls zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll zur Abänderung des am 14. Juli 1961 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (131 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oben angeführten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1971

**Horejs**  
Berichterstatter

**Zeillinger**  
Obmann